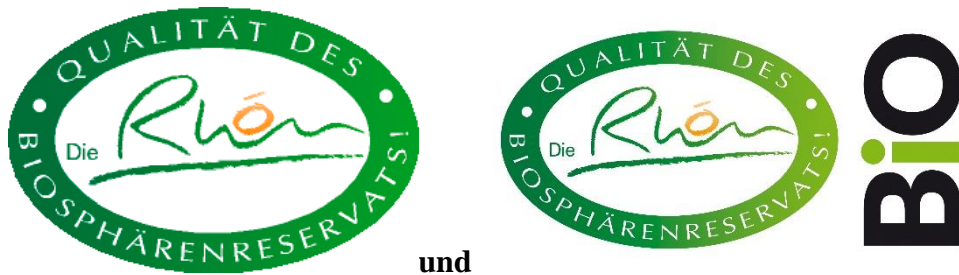


Markensatzung

für die

Kollektivmarke

des Vereins „Dachmarke Rhön e.V.“



**„Qualität des Biosphärenreservats! Die Rhön“ und
„Qualität des Biosphärenreservats! Die Rhön“ mit Zusatz BIO**

§ 1

Inhaber, Name und Sitz

- (1) Inhaber der Marke „Qualität des Biosphärenreservats! Die Rhön“ und „Qualität des Biosphärenreservats! Die Rhön“ mit Zusatz Bio – im Folgenden „Marke“ genannt – ist der Verein „Dachmarke Rhön e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 97656 Oberelsbach, Oberwaldbehringer Straße 4.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter der Nr. VR 200180.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist gemäß § 3 der Vereinssatzung die Förderung länderübergreifender Zusammenarbeit (Bayern, Hessen und Thüringen) und nachhaltiger Wirtschaftsformen sowie der Erhalt der Kulturlandschaft in der Rhön.

§ 3

Vertretung

Der Verein wird gemäß § 13 Abs. 3 der Vereinssatzung durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten; es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung können die Landkreise Bad Kissingen, Wartburgkreis, Fulda, Rhön-Grabfeld und Schmalkalden-Meiningen Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Außerdem können nach § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung diejenigen natürlichen und juristischen Personen Mitglieder werden, die bereit sind, die in der Markensatzung festgelegten Zwecke zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Produkte oder Dienstleistungen aus dem Wirtschaftsraum Rhön stammen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht gemäß § 6 Abs. 6 der Vereinssatzung nur für solche natürliche und juristische Personen, die die Bedingungen für die Benutzung der Marke entsprechend der Markensatzung erfüllen.

§ 5

Kreis der zur Markenbenutzung Berechtigten

- (1) Der Verein gestattet seinen Mitgliedern die Nutzung der Marke für Produkte und Dienstleistungen, sofern sie die in § 6 geregelten Benutzungsbedingungen einhalten. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder, deren Produkte oder Dienstleistungen aus dem Wirtschaftsraum Rhön stammen.
- (2) Nichtmitgliedern ist nicht gestattet, die Marke zu benutzen.

§ 6

Benutzungsbedingungen

- (1) Die Marke darf nur für Produkte und Dienstleistungen, die aus dem Wirtschaftsraum Rhön stammen, benutzt werden. Der Wirtschaftsraum Rhön ist abgegrenzt durch die Außengrenzen der Landkreise Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Fulda sowie die süd- und südwestlichen Anteile des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und des Wartburgkreises bis zur Werra. Die Gemeinden, die zu dem Wirtschaftsraum Rhön gehören, sind in Anlage 1 aufgezählt; außerdem ist die in Satz 1 genannte Abgrenzung in der als Anlage 2 abgebildeten Gebietskulisse der regionalen Arbeitsgemeinschaft Rhön (ARGE Rhön) dokumentiert.
- (2) Die Marke darf nur für Produkte und Dienstleistungen benutzt werden, die den in den branchenspezifischen Qualitätsrichtlinien genannten Kriterien für Regionalität, Qualität und umweltschonendes Wirtschaften in der jeweils neuesten Fassung entsprechen. Diese Qualitätsrichtlinien werden auf den Internetseiten der Rhön GmbH (www.rhoen.de, www.rhoen.info, www.marktplatzrhoen.de) in der jeweils geltenden Form veröffentlicht. Der Benutzer der Marke verpflichtet sich, diese branchenspezifischen Qualitätsrichtlinien schriftlich anzuerkennen.
- (3) Der Benutzer der Marke verpflichtet sich, die Erfüllung der Kriterien in regelmäßigen Abständen nachzuweisen bzw. Kontrollen zuzulassen.
- (4) Der Verein als Markeninhaber übt die Aufsicht über die Markennutzung und die Kontrolle über die Einhaltung der satzungsmäßigen Benutzungsbedingungen aus. Er trifft ggf. geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Zeichen missbräuchlich benutzt wird, dazu bedient sich der Verein der Rhön GmbH, als Überwachungsbehörde.

- (5) Für die Benutzung der Marke wird eine jährliche Gebühr erhoben, deren Höhe in einer Gebührenordnung festgelegt ist.

§ 7

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzer der Marke verpflichten sich, die Marke bei Benutzung nur in deren angemeldeter bzw. eingetragener Form zu verwenden. Der einzige erlaubte, unterhalb der Marke zu platzierende Zusatz ist „Partnerbetrieb“ (z.B. auf Schildern und Kommunikationsmitteln). Der Zusatz ist jedoch kein Bestandteil der Marke.
- (2) Die Marke muss mindestens in einer Größe von 22 mm x 14 mm benutzt werden. Wird sie gleichzeitig neben einer anderen Marke zur Kennzeichnung des Produktes oder der Dienstleistung verwendet, muss sie mindestens dieselbe Größe wie diese Marke haben.
- (3) Die Marke darf nur in Verbindung mit einem Produkt/einer Dienstleistung entsprechend den in § 6 Abs. 2 enthaltenen Benutzungsbedingungen verwendet werden oder wenn sich ein Betrieb, der solche Produkte / Dienstleistungen anbietet, aufgrund dessen als Partnerbetrieb der Kollektivmarke ausweist. Die Benutzung der Marke ist auf die im Folgenden dargestellten Benutzungsformen beschränkt:
- als Bestandteil der Produktkennzeichnung (Verpackung, Preisschild etc.),
 - auf Schildern und Folien, die mit dem Verkauf in Verbindung stehen bzw. der Produktpräsentation dienen,
 - in Anzeigen, in denen für das Produkt bzw. die Dienstleistung geworben wird,
 - in Faltblättern, Broschüren sowie auf Internetseiten und Geschäftspapieren.
- (4) Sofern die Produkte, die mit der Marke beworben werden, unverpackt sind, müssen sie in einer Form beworben und angeboten werden, die gewährleistet, dass der Kunde eine eindeutige Trennung von den anderen Produkten, die nicht mit der Marke beworben werden, erkennt. Die Marke ist daher an Verkaufsständen, Regalen, Theken und Preisschildern so anzubringen, dass der Bezug zum Produkt bzw. zur Dienstleistung unverkennbar und eine deutliche Abgrenzung zu dem übrigen Produkt- bzw. Dienstleistungsangebot hergestellt ist.

§ 8

Rechte und Pflichten bei Markenverletzungen

- (1) Das Recht zur Benutzung der Marke bedeutet zugleich die Pflicht, auf ihre ordnungsgemäße Verwendung zu achten. Der Benutzer der Marke ist verpflichtet, jeden ihm bekannten Missbrauch der Marke bei der Rhön GmbH zu melden.
- (2) Das Recht zur Benutzung ist unveräußerlich und nicht übertragbar.
- (3) Die Rhön GmbH ist berechtigt, gegen Missbrauch und Nachahmung der Marke mit geeigneten Mitteln einzuschreiten.

§ 9

Verlust des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Verein gem. § 4 der Satzung endet.
- (2) Außerdem erlischt das Benutzungsrecht, wenn die Benutzung unbefugten Dritten gestattet oder die Marke in einer Weise verwendet wird, die gegen diese Satzung verstößt oder ihrem Sinn und Zweck widerspricht, sofern der Nutzer der Marke trotz zweifacher Abmahnung durch den Verein innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der zweiten Abmahnung sein Verhalten nicht einstellt. Die endgültige Entscheidung trifft gem. § 9 Abs. 3 der Vereinssatzung der Vorstand des Vereins unter Beachtung des § 9 Abs. 4 der Vereinssatzung. Das Ergebnis wird dem Nutzer schriftlich mitgeteilt.
- (3) Sofern das Benutzungsrecht gem. den Abs. 1 und 2 endet, ist der Nutzer verpflichtet, die Verwendung der Marke, gleichgültig in welcher Art, unverzüglich einzustellen.

Die Markensatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.11.2019 beschlossen und ersetzt damit die Markensatzung vom 24.11.2009 komplett.

Dermbach, 21.11.2019